

Information für den Vertrieb

- zur internen Verwendung -

Katalog mit allen Erweiterungen der
Grunddeckung zu der GewerbeProtect
Haftpflichtversicherung für betriebliche oder berufli-
che Risiken für land- und forstwirtschaftliche Be-
triebe, landwirtschaftliche Lohnmaschinenbetriebe
und Maschinengenossenschaften, gewerbliche
Tierhaltung

Stand 03.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Nutzungsbestimmung für den Katalog mit allen Erweiterungen der Grunddeckung zu GewerbeProtect-Produkten	2
1.1. Inhalt des Dokuments	2
1.2. Nutzung des Dokuments	2
2. PlusBausteine	3
2.1. PlusBausteine Allgemein - für die GewerbeProtect Haftpflichtversicherung für betriebliche oder berufliche Risiken für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, landwirtschaftliche Lohnmaschinenbetriebe und Maschinengenossenschaften, gewerbliche Tierhaltung.....	3
Es existieren derzeit keine allgemeinen PlusBausteine	3
2.2. PlusBaustein 1 - für die GewerbeProtect Haftpflichtversicherung für betriebliche oder berufliche Risiken für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, landwirtschaftliche Lohnmaschinenbetriebe und Maschinengenossenschaften, gewerbliche Tierhaltung.....	4
Erweiterungen des Versicherungsschutzes (PlusBaustein) (Stand 03/2026) (GSKBHJ02)	4
2.3. PlusBaustein 2 - für die GewerbeProtect Haftpflichtversicherung für betriebliche oder berufliche Risiken für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, landwirtschaftliche Lohnmaschinenbetriebe und Maschinengenossenschaften, gewerbliche Tierhaltung.....	6
Es existiert derzeit kein PlusBaustein 2	6
3. Deckungserweiterungen	7
3.1 Erweiterte Produkthaftpflichtversicherung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie gewerbliche Tierhaltung (Stand 03/2026) (GSKBH302)	7
3.2 Drohnen und Kopter (Stand 03/2026) (GSKBD003).....	13
3.3 Erweiterte Umweltrisikoversicherung (URV) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie gewerbliche Tierhaltung (Stand 03/2026) (GSKULW03)	14
3.4 Mehrleistungen für nachhaltigen Schadenersatz in der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (Stand 03/2026) (GSKBHS01).....	14
3.5 Reiseveranstalter (für bestimmte relevante Stichworte) (Stand 03/2026) (GSKBHD03)	15
3.6 Besondere Vereinbarung zu Schäden durch betreute Personen (für bestimmte relevante Stichworte) (Stand 03/2026) (GSKBHE02).....	15
4. Klauseln	16
Es existieren derzeit keine optional zu vereinbarenden Klauseln.....	16

1. Nutzungsbestimmung für den Katalog mit allen Erweiterungen der Grunddeckung zu GewerbeProtect-Produkten

1.1. Inhalt des Dokuments

Dieses Dokument enthält alle Erweiterungen der Grunddeckung des jeweiligen GewerbeProtect-Produkts.

Diese Erweiterungen sind

- PlusBausteine,
- Deckungserweiterungen und
- Klauseln,

welche für Vertriebspartner über den Tarifrechner (TR) oder den TAA zur Tarifierung zur Verfügung stehen.

1.2. Nutzung des Dokuments

Ab sofort gibt es je GewerbeProtect-Produkt nur noch ein Dokument, das Erweiterungen der Grunddeckung zusammenfasst. Es dient der vereinfachten **Suche** über die Suchfunktion in PDF-Dokumenten und dem **Nachlesen** von Formulierungen und Inhalten.

Die Inhalte dieses Dokuments dürfen - auch nicht auszugsweise - an den Kunden weitergegeben werden.

Die Kunden erhalten ihre passgenaue Beschreibung des gesamten Versicherungsschutzes mit den Output-Dokumenten des TR / TAA, da diese individuell von den Tarifierungsparametern abhängig sind, z.B. von:

- der Branche des Kunden,
- des gewählten Stichworts,
- den beantworteten Risikofragen,
- gewünschte, standardmäßige Einschlüsse u.v.m.

Für Neuordnungen von Bestandsverträgen oder die Prüfung des Versicherungsschutzes im Schadenfall sind immer die jeweiligen Output-Dokumente des TR / TAA des Kunden im Online-Kundenspiegel zu verwenden und **ausdrücklich nicht** dieser Katalog. Denn dieser Katalog wird bei gegebenem Anlass inhaltlich aktualisiert und enthält somit keine historischen Stände.

Im Materialverzeichnis ist das Dokument nach einer Aktualisierung unter der gleichen Druckstücknummer mit aktualisiertem Datum (Stand) zu finden.

2. PlusBausteine

2.1. PlusBausteine Allgemein - für die GewerbeProtect Haftpflichtversicherung für betriebliche oder berufliche Risiken für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, landwirtschaftliche Lohnmaschinenbetriebe und Maschinengenossenschaften, gewerbliche Tierhaltung

Die nachfolgend aufgeführten Erweiterungen des Versicherungsschutzes zur GewerbeProtect Berufs- / Betriebshaftpflichtversicherung für Land- und Forstwirtschaft gelten übergreifend für PlusBaustein 1 und PlusBaustein 2.

Es existieren derzeit keine allgemeinen PlusBausteine

2.2. PlusBaustein 1 - für die GewerbeProtect Haftpflichtversicherung für betriebliche oder berufliche Risiken für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, landwirtschaftliche Lohnmaschinenbetriebe und Maschinengenossenschaften, gewerbliche Tierhaltung

Erweiterungen des Versicherungsschutzes (PlusBaustein) (Stand 03/2026) (GSKBHJ02)	
1 Brems-, Betriebs- und Bruchschäden	Versichert ist - teilweise abweichend von Teil B Abschnitt II § 11 Ziffer 11.27.1.4 - die gesetzliche Haftpflicht wegen Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden. Es gilt das Sublimit gemäß Teil B Abschnitt II § 9 für Mietsachschäden / Gewahrsamsschäden an Zugmaschinen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen.
2 Erweiterte Prozesskostenübernahme	In Erweiterung von Teil B Abschnitt I § 6 Ziffer 6.6 übernimmt die Gothaer zusätzlich Prozesskosten bis zu einer Höhe von 10 % der vereinbarten Deckungssumme je Versicherungsfall und für alle Fälle einer Versicherungsperiode.
3 Neuwertentschädigung	Auf Wunsch des Versicherungsnehmers verzichtet der Versicherer auf einen Zeitwertabzug für irreparabel beschädigte Sachen (auch bei wirtschaftlichem Totalschaden). Dies gilt für Sachen, • die zum Schadenzeitpunkt nicht älter als ein Jahr nach dem Erstkauf waren und • deren Anschaffungspreis 5.000 EUR nicht übersteigt.
4 Pensionstiere	Der Ausschluss gemäß Teil B Abschnitt II § 12 Ziffer 12.15 (Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Pensionstieren und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden) hat keine Gültigkeit. Innerhalb der vereinbarten Deckungssummen gilt ein Sublimit von 500.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode beträgt das Dreifache.
5 Reputationsschadenminderung / Krisenberatung	Im Falle eines (drohenden) Reputationsschadens des Versicherungsnehmers wegen eines Versicherungsfalles, der einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer die Kosten zur Abwehr, Beseitigung oder Minderung. Der Versicherungsschutz beinhaltet die angemessenen Aufwendungen und Kosten einer Gegendarstellung und der Beratung durch einen externen Public Relations-Berater bzw. eines Krisenberaters, der den Versicherungsnehmer bei der Abwehr oder Bekämpfung der Folgen berät, begleitet und unterstützt, den der Versicherungsnehmer in Abstimmung mit dem Versicherer beauftragt hat. Voraussetzung ist, dass der Reputationsschaden auf öffentlich zugänglichen und verbreiteten Informationen beruht. Innerhalb der vereinbarten Deckungssummen gilt ein Sublimit von 500.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode beträgt das Dreifache.
6 Bergungskosten für Tiere	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch öffentlich-rechtliche und private Bergungen und Rettungen inkl. der Bergungskosten und Transportkosten • von beim Versicherungsnehmer in Obhut befindlichen fremden Tieren (z.B. Pensionstiere) die auf fremde Grundstücke oder öffentliche Flächen entlaufen sind • von fremden Tieren, deren Notlage durch den VN oder Tiere des VN verursacht wurden. Innerhalb der vereinbarten Deckungssummen gilt ein Sublimit von 500.000 Euro. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode beträgt das Dreifache.
7 CO2-Kompensation	Versichert sind, in Ergänzung von Teil B Abschnitt I Ziffer 1.1 und über die gesetzliche Haftpflicht hinaus, die Kosten für den Ausgleich von CO2-Emissionen, die durch eine Betriebsstörung (im Sinne von Teil B Abschnitt III Ziffer 1.3) bei dem Versicherungsnehmer entstanden sind. Der Versicherer ersetzt auf Wunsch des Versicherungsnehmers die Kosten einer freiwilligen Kompensation dieser Emissionen durch zertifizierte Klimaschutzprojekte gemäß internationalen Standards wie dem Verified Carbon Standard und dem Gold Standard.

	Nicht versichert bleibt die Kompensation von CO2-Emissionen durch einen Normalbetrieb.
8 Schadenbedingte Steuer- mehraufwendungen	Der Versicherer ersetzt schadenbedingte Steuermehraufwendungen, die durch eine Entschädigungszahlung in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines Versicherungsfalles außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verursacht werden.

2.3. PlusBaustein 2 - für die GewerbeProtect Haftpflichtversicherung für betriebliche oder berufliche Risiken für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, landwirtschaftliche Lohnmaschinenbetriebe und Maschinengenossenschaften, gewerbliche Tierhaltung

Es existiert derzeit kein PlusBaustein 2
--

3. Deckungserweiterungen

3.1 Erweiterte Produkthaftpflichtversicherung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie gewerbliche Tierhaltung (Stand 03/2026) (GSKBH302)		
1 Gegenstand des Versicherungsschutzes	1.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für die in Ziffer 4 genannten Kosten, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer – hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse; – erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht wurden. Erzeugnisse im Sinne von Ziffer 1 sind auch Erzeugnisse mit digitalen Elementen (z.B. „embedded Software“). Kein Erzeugnis und kein Einzelteil eines Erzeugnisses ist die Software selbst. Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.
	1.2	In Ergänzung zu Teil B Abschnitt II § 9 gilt für die erweiterte Produkthaftpflichtversicherung innerhalb der vereinbarten Deckungssummen ein Sublimit von 1.000.000 Euro für die versicherten Kosten. Die Höchstersatzleistung des vorgenannten Sublimits für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode beträgt das Dreifache.
2 Versichertes Risiko	Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den sich aus dem versicherten Risiko ergebenden Produktions- und Tätigkeitsumfang.	
3 Versicherungsfall	Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretene Schadenereignis gemäß Teil B Abschnitt I § 1 Ziffer 1.1. Bei Ziffer 4.3.3 und 4.5.4 ist es für den Versicherungsfall – abweichend von Teil B Abschnitt I § 1 Ziffer 1.1 – unerheblich, dass es sich nicht um Haftpflichtansprüche handelt. Der Versicherungsfall tritt ein bei: – Ziffer 4.1 im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Erzeugnisse; – Ziffer 4.2 im Zeitpunkt der Weiterbearbeitung oder Weiterverarbeitung der Erzeugnisse; – Ziffer 4.3 im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens der Erzeugnisse; – Ziffern 4.4.2.1 bis 4.4.2.5 im Zeitpunkt der Produktion, Be- oder Verarbeitung der in Ziffer 4.4 genannten Sachen; – Ziffer 4.4.2.6 in den für Ziffern 4.1 bis 4.3 vorgenannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welcher dieser Ziffern die Regelung gemäß Ziffer 4.4.2.6 in Zusammenhang steht; – Ziffer 4.5 in den für Ziffern 4.1 – 4.4 vorgenannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welcher dieser Ziffern die in Ziffer 4.5 geregelte Überprüfung in Zusammenhang steht.	
4 Versicherte Kosten	4.1	Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden
	4.1.1	Eingeschlossen sind gesetzliche Schadensersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.1.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Teil B Abschnitt I § 2 Ziffer 2.1 infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich. Dasselbe gilt für die Verletzung einer Aktualisierungspflicht bei Erzeugnissen mit digitalen Elementen. Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Teil B Abschnitt I § 1 Ziffern 1.1, 1.2 und § 7 Ziffer 7.3 – für auf Sachmängeln beruhende Schadensersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

	4.1.2	Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen
	4.1.2.1	der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach Ziffern 1 oder 4.1 besteht.
	4.1.2.2	anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewendeter Kosten mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers.
	4.1.2.3	Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der Gesamtprodukte oder für eine andere Schadenbeseitigung. Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht.
	4.1.2.4	weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangener Gewinn), weil die Gesamtprodukte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziffer 6.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers für die Gesamtprodukte zu erzielen gewesen wäre.
	4.1.2.5	der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.
	4.2	Weiterverarbeitungs- / Weiterbearbeitungsschäden
	4.2.1	Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.2.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Teil B Abschnitt I § 2 Ziffer 2.1 - infolge Weiterverarbeitung oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich. Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Teil B Abschnitt I § 1 Ziffern 1.1, 1.2 und § 7 Ziffer 7.3 – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.
	4.2.2	Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen
	4.2.2.1	Kosten für die Weiterverarbeitung oder -bearbeitung der mangelhaften Erzeugnisse mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, sofern die verarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse unveräußerlich sind.
	4.2.2.2	Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse oder für eine andere Schadenbeseitigung. Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht.
	4.2.2.3	weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangener Gewinn), weil die weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziffer 6.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers nach Weiterverarbeitung oder -bearbeitung zu erwarten gewesen wäre.

	4.3	Aus- und Einbaukosten
	4.3.1	Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffern 4.3.2 und 4.3.3 genannten Vermögensschäden im Sinne von Teil B Abschnitt I § 2 Ziffer 2.1 infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.
		Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von Teil B Abschnitt I § 1 Ziffern 1.1, 1.2 und § 7 Ziffer 7.3 - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.
	4.3.2	Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen:
	4.3.2.1	Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d. h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter.
	4.3.2.2	Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. vom Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.
	4.3.3	Ausschließlich für die in Ziffer 4.3.2 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziffer 4.3.1 - und insoweit abweichend von Teil B Abschnitt I § 1 Ziffern 1.1 und 1.2 - Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem (im Rahmen eines Selbst austausches) oder einem Dritten aufgewendet werden.
	4.3.4	Kein Versicherungsschutz besteht, wenn
	4.3.4.1	der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageanleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert.
	4.3.4.2	sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen gemäß Ziffern 4.3.1 - 4.3.3 auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraftfahrzeugen beziehen, soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraftfahrzeuge bestimmt waren,
	4.3.4.3	Ziffer 6.2.8 eingreift.
	4.3.5	Einzelteileaustausch, Reparatur im eingebauten Zustand, andere Mängelbeseitigungsmaßnahmen
		In Erweiterung zu Ziffern 4.3.1 bis 4.3.3 besteht Versicherungsschutz auch für gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen

	4.3.5.1	Kosten für den Austausch mangelhafter Einzelteile von Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die in Gesamtprodukte eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind (mit Ausnahme der Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Einzelteile).
	4.3.5.2	Kosten der Reparatur mangelhafter Erzeugnisse des Versicherungsnehmers im eingebauten Zustand.
	4.3.5.3	Kosten für das Flashen von Erzeugnissen mit digitalen Elementen oder eine andere deren Software betreffende Mangelbeseitigungsmaßnahme im eingebauten Zustand. Dazu zählt auch die Erstellung der hierfür notwendigen Software. Nicht dazu gehören die Aktualisierungen der digitalen Elemente, die Teil der ursprünglich geschuldeten Leistung sind.
	4.3.5.4	Kosten für andere Mängelbeseitigungsmaßnahmen an mangelhaften Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die in Gesamtprodukte eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind.
	4.3.5.5	Zu vorgenannten Ziffern 4.3.5.1 - 4.3.5.4 gilt: Im Falle des Austausches mangelhafter Einzelteile im Sinne der Ziffer 4.3.5.1 besteht Versicherungsschutz auch für die Kosten des Transportes nach- oder neugelieferter Einzelteile mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.
		Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 4.3.4 finden auch in Fällen der Ziffer 4.3.5 Anwendung.
	4.3.6	Kann der Mangel des Gesamtproduktes durch verschiedene der in Ziffern 4.3.2, 4.3.3 und 4.3.5 genannten Maßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Kosten.
		Im Falle einer Reparatur oder anderen Mangelbeseitigungsmaßnahme im Sinne der Ziffern 4.3.5.2 und 4.3.5.3 ersetzt der Versicherer die daraus entstandenen Kosten darüber hinaus in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Reparatur oder anderer Mangelbeseitigungsmaßnahme) steht.
	4.4	Schäden durch mangelhafte Maschinen
	4.4.1	Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.4.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Teil B Abschnitt I § 2 Ziffer 2.1 infolge Mangelhaftigkeit von Produkten, die durch vom Versicherungsnehmer mangelhaft hergestellte, gelieferte, montierte oder gewartete Maschinen produziert, be- oder verarbeitet wurden. Das gilt auch, wenn die Mangelhaftigkeit dieser Maschinen durch mangelhafte oder nicht bereitgestellte Software-Aktualisierungen des Versicherungsnehmers verursacht wurde. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten, montierten oder gewarteten Maschinen sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich. Lieferung gleich.
		Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von Teil B Abschnitt I § 1 Ziffern 1.1, 1.2 und § 7 Ziffer 7.3 - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.
		Als Maschinen gelten auch Maschinenteile, Werkzeuge an Maschinen und Erzeugnisse der Steuer-, Mess- und Regeltechnik sowie Formen.
	4.4.2	Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen
	4.4.2.1	der Beschädigung oder Vernichtung der mittels der Maschinen hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach Ziffer 1 oder Teil B Abschnitt II § 11 Ziffer 11.20 besteht.

	4.4.2.2	anderer für die Herstellung, Be- oder Verarbeitung der Produkte nutzlos aufgewendeter Kosten.
	4.4.2.3	Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte oder für eine andere Schadenbeseitigung.
	4.4.2.4	weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangener Gewinn), weil die mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden konnten.
	4.4.2.5	der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten infolge eines sich aus Mängeln der hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte ergebenden Produktionsausfalles. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch Produktionsausfall sind nicht versichert.
	4.4.2.6	weiterer Vermögensnachteile, weil die mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers mangelhaft hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte mit anderen Produkten verbunden, vermischt, verarbeitet (Ziffer 4.1) oder weiterverarbeitet oder -bearbeitet (Ziffer 4.2), eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen (Ziffer 4.3) werden. Dieser Versicherungsschutz wird im Umfang der vorgenannten Ziffern 4.1 ff. gewährt.
	4.5	Prüf- und Sortierkosten
	4.5.1	Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffern 4.5.2 und 4.5.3 genannten Vermögensschäden infolge der Überprüfung von Produkten der Dritten auf Mängel, wenn die Mangelhaftigkeit einzelner Produkte bereits festgestellt wurde und aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes oder sonstiger nachweisbarer Tatsachen gleiche Mängel an gleichartigen Produkten zu befürchten sind. Die Überprüfung muss der Feststellung dienen, welche der Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft sind und bei welchen dieser Produkte die nach den Ziffern 4.1 ff. versicherten Maßnahmen zur Mangelbeseitigung erforderlich sind. Produkte im Sinne dieser Regelung sind solche, die aus oder mit Erzeugnissen des Versicherungsnehmers hergestellt, be- oder verarbeitet wurden.
	4.5.2	Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht. Zur Überprüfung gehören auch ein notwendiges Vorsortieren zu überprüfender und Aussortieren von überprüften Produkten sowie das infolge der Überprüfung erforderliche Umpacken der betroffenen Produkte.
	4.5.3	Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht zzgl. der nach Ziffern 4.1 ff. gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmenden Fehlerquote höher sind, als die nach Ziffern 4.1 ff. gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller Produkte mit Mangelverdacht, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach Ziffern 4.1 ff. In diesen Fällen oder wenn eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Produktes möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.
		Ist eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau der Erzeugnisse möglich und wäre bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Erzeugnisse die notwendige Mangelbeseitigungsmaßnahme nach Ziffer 4.3, so beschränkt sich der Versicherungsschutz ebenfalls auf die Versicherungsleistungen nach Ziffer 4.3. Auch in diesen Fällen bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.
		Entsprechendes gilt für den Fall, dass eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau von Einzelteilen der Erzeugnisse möglich ist und bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Einzelteile die notwendige Mangelbeseitigungsmaßnahme nach Ziffer 4.3.5 wäre.
	4.5.4	Ausschließlich für die in Ziffern 4.5.2 und 4.5.3 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziffer 4.5.1 und insoweit abweichend von Teil B Abschnitt I § 1 Ziffern 1.1 und 1.2 Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder einem Dritten aufgewendet werden.
	4.5.5	Auf Ziffer 6.2.8 wird hingewiesen.
5 Erweiterung des	5.1	Gewährleistungsverjährungsfristen

Versicherungsschutzes		Hat der Versicherungsnehmer bei einer gesetzlichen Gewährleistungsverjährungsfrist vertraglich eine Verlängerung dieser Frist bis zu sechs Jahren ab Ablieferung bzw. Abnahme zugestanden, besteht, insoweit abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.3 hierfür Versicherungsschutz.
	5.2	Händlerkettenklausel Besteht zwischen dem Geschädigten und dem Versicherungsnehmer kein direktes Vertragsverhältnis, weil der Geschädigte das fehlerhafte Erzeugnis des Versicherungsnehmers über einen Händler bezogen hat und ist deshalb eine Haftung des Versicherungsnehmers nicht gegeben, so wird sich der Versicherer, insoweit abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.3 bei den gemäß Ziffer 4 versicherten Kosten dann nicht auf die sich hieraus ergebende fehlende Haftung des Versicherungsnehmers berufen, wenn der Schaden nachweislich auf das fehlerhafte Erzeugnis des Versicherungsnehmers zurückzuführen ist und der Versicherungsnehmer dies im konkreten Schadenfall ausdrücklich wünscht.
	5.3	Prüf- und Rügepflicht Im Falle der rechtswirksamen Abbedingung des § 377 HGB oder entsprechender ausländischer oder internationaler Bestimmungen besteht, insoweit abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.3 Versicherungsschutz.
6 Risikoabgrenzungen	6.1	Nicht versichert sind, neben den bereits in Teil B Abschnitten I und II genannten Ausschlüssen:
	6.1.1	Ansprüche, soweit diese nicht in Ziffer 4 ausdrücklich mitversichert sind, – auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung; – wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können; – wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges; – auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung; – auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung; – wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen. Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt.
	6.1.2	im Rahmen der Versicherung gemäß Ziffer 4 Ansprüche wegen Folgeschäden (z.B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in Ziffer 4 ausdrücklich mitversichert sind.
	6.2	Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind
	6.2.1	Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen der Ziffer 4 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat.
	6.2.2	Ansprüche die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z.B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung) (siehe jedoch Teil B Abschnitt II § 11 Ziffer 11.29).
	6.2.3	Ansprüche wegen Schäden gemäß Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.8.
	6.2.4	Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden gemäß Ziffern 4.1 – 4.4 durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben.
	6.2.5	Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden gemäß Ziffern 4.1 – 4.4 durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren. Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen.

	6.2.6	Ansprüche im Zusammenhang mit Luft- und Raumfahrt gemäß Teil B Abschnitt II § 12 Ziffer 12.13.
	6.2.7	Ansprüche wegen Vermögensschäden im Sinne von Teil B Abschnitt I § 2 Ziffer 2.1 die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden.
	6.2.8	Soweit für den Versicherungsnehmer eine gesonderte Rückrufkostenversicherung besteht, gilt Folgendes: Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Kosten gemäß Ziffer 4.3 und 4.5 sowie Ansprüche wegen Beseitigungs- bzw. Vernichtungskosten im Rahmen der Ziffern 4.1.2.4 und 4.2.2.3, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel zu prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.
7 Serienschäden	Mehrere Versicherungsfälle – aus der gleichen Ursache, z.B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder – aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind (Serie), gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall und in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist. Teilweise abweichend von Teil B Abschnitt I § 1 Ziffer 1.1 bezieht sich die zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes ausschließlich auf Versicherungsfälle solcher Serien, deren erster Versicherungsfall während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten ist, aber auch auf alle Versicherungsfälle dieser Serie. Teil B Abschnitt I § 6 Ziffer 6.3 wird gestrichen.	
8 Zeitliche Bestimmungen zum Versicherungsschutz	8.1	Zeitliche Begrenzung Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Unberührt bleiben die vertraglichen Anzeigenobliegenheiten. Diese fünfjährige Befristung des Versicherungsschutzes gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass diese Frist von ihm unverschuldet versäumt wurde.
	8.2	Schäden vor Vertragsbeginn Versicherungsschutz besteht auch – teilweise abweichend von Teil B Abschnitt I § 1 Ziffer 1.1 – für solche Schäden, die während der Wirksamkeit eines Vorvertrages eingetreten sind, wenn diese Schäden dem Versicherungsnehmer bis zum Abschluss des vorliegenden Vertrages weder bekannt waren noch bekannt sein mussten und für diese Schäden ausschließlich wegen einer zeitlichen Begrenzung im Vorvertrag, nicht aber aus sonstigen Gründen, kein Versicherungsschutz mehr beim Vorversicherer besteht. Der Umfang der Deckung bestimmt sich nach der Deckung des Vorversicherers, maximal begrenzt jedoch auf den Umfang der vorliegenden Deckung. Alle Versicherungsfälle werden ausschließlich der ersten Versicherungsperiode des vorliegenden Vertrages zugeordnet.
3.2 Drohnen und Kopter (Stand 03/2026) (GSKBD003)		

1 Gegenstand des Versicherungsschutzes	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- und Sachschäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte Person durch den gewerblichen Gebrauch von unbemannten Fluggeräten (Drohnen / Kopter) im Sinne von § 1, letzter Absatz, Satz 2 Luftverkehrsgesetz verursachen.
2 Deckungssumme / Höchstersatzleistung	Die Deckungssumme beträgt 3.000.000 Euro für Personen- und Sachschäden. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode beträgt das Dreifache.
3 Risikobegrenzung	Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche unbemannten Fluggeräte, deren für den Abflug zugelassenes Höchstgewicht 25 kg nicht übersteigt.
4 Ausschluss	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, wenn diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von luftfahrtrechtlichen Bestimmungen oder Auflagen herbeigeführt haben.

3.3 Erweiterte Umweltrisikoversicherung (URV) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie gewerbliche Tierhaltung (Stand 03/2026) (GSKULW03)

Schäden an Böden – Ansprüche gemäß BBodSchG

1 Versichertes Risiko	Abweichend von Teil B Abschnitt III § 8 Ziffer 8.6.2 und über den Umfang von Teil B Abschnitt III § 2 Ziffer 2.6 hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war. Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Teil B Abschnitt III § 1 Ziffer 1.3 keine Anwendung.
2 Betriebsstörungserfordernis	Versicherungsschutz besteht ausschließlich für die Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer Betriebsstörung sind. Teil B Abschnitt III § 7 Ziffer 7.2 b) (Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles ohne Vorliegen einer Betriebsstörung) und Teil B Abschnitt III § 8 Ziffer 8.4 (Normalbetrieb) finden keine Anwendung.
3 Versicherte Kosten	In Ergänzung zu Teil B Abschnitt III § 2 Ziffer 2.2.2.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen. Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung - aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder - diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.
4 Ausschlüsse	Zusätzlich zu den in Teil A und Teil B Abschnitte I, II, III genannten Risikobegrenzungen / Ausschlüssen und nicht versicherten Tatbeständen, gilt: Ausgeschlossen sind Kosten im Sinne von obiger Ziffer 3, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.
5 Sublimit	Innerhalb der vereinbarten Deckungssummen gilt ein Sublimit von 1.000.000 Euro. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode beträgt das Dreifache.

3.4 Mehrleistungen für nachhaltigen Schadenersatz in der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (Stand 03/2026) (GSKBHS01)

1 Förderung von Reparatur statt Neuanschaffung	Bei der Beschädigung von Sachen leistet der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers Mehrkosten für eine Reparatur bis zu 20% über dem versicherten Haftpflichtanspruch (Zeitwert).
2 Förderung von Nachhaltigkeit bei Neuanschaffung und Wiederherstellung (Ökologischer Schadenersatz)	Bei der Zerstörung, der Beschädigung oder dem Abhandenkommen von Sachen leistet der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers Mehrkosten für eine nachhaltige Neuanschaffung bzw. Wiederherstellung bis zu 20% über dem versicherten Haftpflichtanspruch.

	Eine nachhaltige Neuanschaffung oder Wiederherstellung liegt vor, wenn die Produkte und Materialien nach ökologischen und oder sozialen Kriterien zertifiziert sind. Zertifizierungen im Sinne der Nachhaltigkeit sind z.B. Blauer Engel, EU Ecolabel, FSC - Forest Stewardship Council, PFEC - Programme for the Endorsement of Forest Certification, XertifiX, Natureplus, Cradle to Cradle.
3 Sublimit	Die Mehrleistungen für nachhaltigen Schadensersatz gemäß Ziffern 1 und 2 sind auf maximal 5.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.
3.5 Reiseveranstalter (für bestimmte relevante Stichworte) (Stand 03/2026) (GSKBHD03)	
1 Gegenstand des Versicherungsschutzes	Versichert ist - abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.19.1 und 7.19.5 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Tätigkeit als Reiseveranstalter im Sinne des Pauschalreiserechts. .
2 Sublimit	Innerhalb der vereinbarten Deckungssummen gilt ein Sublimit von 500.000 Euro. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode beträgt das Dreifache.
3 Ausschluss	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Erfüllung von Verträgen.
3.6 Besondere Vereinbarung zu Schäden durch betreute Personen (für bestimmte relevante Stichworte) (Stand 03/2026) (GSKBHE02)	
1 Gegenstand des Versicherungsschutzes	Ergänzend zu Teil B Abschnitt II § 2 Ziffer 2.4 besteht Versicherungsschutz für die persönliche gesetzliche Haftpflicht der vom Versicherungsnehmer betreuten Personen als Privatpersonen aus den Gefahren des täglichen Lebens. Voraussetzung ist, dass der Schaden in einem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem versicherten Risiko steht. Soweit für die betreute Person Versicherungsschutz im Rahmen einer privaten Haftpflichtversicherung besteht, geht diese vor.
2 Schäden durch deliktunfähige Personen	Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktunfähigkeit von betreuten Personen berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies wünscht. Eine Leistung erfolgt auch ohne Vorliegen einer gesetzlichen Haftung. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird bei der Leistung berücksichtigt.
3 Sublimit	Für den Versicherungsschutz für Schäden durch deliktunfähige Personen (Ziffer 2) gilt innerhalb der vereinbarten Deckungssummen ein Sublimit von 500.000 Euro. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode beträgt das Dreifache.

4. Klauseln

Es existieren derzeit keine optional zu vereinbarenden Klauseln.